

Stellungnahme
des Deutschen Hochschulverbandes (DHV)
– Landesverband Baden-Württemberg –
zur
Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Lehrverpflichtung an Kunsthoch-
schulen (Lehrverpflichtungsverordnung für Kunsthochschulen - LVVO KHS)
– Stand September 2020 –

Der Deutsche Hochschulverband (DHV) – Landesverband Baden-Württemberg – begrüßt die Berücksichtigung von Teilzeitbeschäftigten und Schwerbehinderten bei der Lehrverpflichtung, die sprachlichen Anpassungen an das LHG, die teilweisen Angleichungen der Anrechnung der Lehrleistungen für Kunsthochschulen an die der Musikhochschulen und vor allem die Anrechnung neuer digitaler Lehrformen in derselben Höhe wie Präsenzveranstaltungen. Kritisch anzumerken ist, dass digitale Formen nur mit maximal 25 % der persönlichen Lehrverpflichtung berücksichtigt werden. Angeregt wird auch noch eine coronabedingte Flexibilisierung.

Im Einzelnen:

§ 2 Begriff der Lehrverpflichtung

Die Gleichbehandlung von Seminaren und Vorlesungen in musiktheoretischen wie musikwissenschaftlichen Fächern (also ebenso wie eine Lehrveranstaltungsstunde in einem wissenschaftlichen Fach mit 45 Minuten anzurechnen) – aufgrund des erforderlichen gleichen Aufwands – ist zu begrüßen (und wird ausdrücklich von den Musikhochschulen gewünscht).

§ 4 Arten der Lehrveranstaltungen

Die in der Begründung des Gesetzentwurfs enthaltenen Beispiele für die „übrigen Lehrveranstaltungen“, also die ausdrückliche Nennung von Einzel- und Gruppenkorrekturen, Werkstattgesprächen und Demonstrationen in gewissen Studiengängen, sollten zur Klarstellung ausdrücklich als Beispiele in § 4 Absatz 1 aufgeführt werden.

Ansonsten handelt es sich nur um sprachliche Anpassungen an das LHG.

Besonders der neu eingefügte § 4 Absatz 4 wird vom DHV begrüßt, da die neuen digitalen Lehrformen in derselben Höhe wie vergleichbare Präsenzveranstaltungen angerechnet werden (entsprechend des jeweiligen Zeitaufwands für Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung). Der DHV hat sich immer dafür ausgesprochen, dass - obwohl die Formen elektronischer Lehre unterschiedlich und auch unterschiedlich aufwendig sind - diese grundsätzlich im Verhältnis 1 : 1 in den LVVO bewertet werden sollten und die Kriterien von Aufwand und Vor/Nachbereitung mitberücksichtigt werden sollten.

Zu kritisieren ist jedoch, dass Multimedia-Angebote nur mit maximal 25 % der persönlichen Lehrverpflichtung berücksichtigt werden und die Dauer der Anrechnung auf zwei Jahre befristet ist. Gerade vor dem Hintergrund der immer weiter schreitenden - und auch gewünschten - Digitalisierung (nicht nur in der momentanen Sondersituation wegen der coronabedingten Abstandsregelungen und teilweise nicht zu betretenden Hochschulen) sollte eine voll umfängliche Berücksichtigung beim persönlichen Lehrdeputat – wie z.B. in Niedersachsen (in § 14 Absatz 5 LVVO) - möglich sein - unter Hinweis auf die Sicherstellung des Gesamtlehrangebotes im jeweiligen Fach.

§ 5 Umfang der Lehrverpflichtung

Der Umfang der Lehrverpflichtung wird im Grundsatz beibehalten.

Lediglich in § 5 Absatz 2 wird für den akademischen Mittelbau an Musikhochschulen die Lehrverpflichtung von 24 auf 24 – 28 Lehrveranstaltungsstunden geändert – aufgrund der in der Hochschulfinanzierungsvereinbarung enthaltenen Bandbreitenregelung. Die Begründung im Gesetzentwurf, dass so ein Anreiz für die Musikhochschulen gegeben werde, die Lehrverpflichtung zu erhöhen, aber gleichzeitig sichergestellt werde, dass sie nicht über 28 LVS liege, überzeugt den DHV nicht.

In § 5 Absatz 4 wird die bisher fehlende Regelung für Juniorprofessuren in künstlerischen Fächern an die in wissenschaftlichen Fächern – entsprechend des LHG - angeglichen. So wird eine entsprechende Rechtssicherheit erreicht.

Positiv bewertet der DHV, dass es nun durch den neu eingefügten § 5 Absatz 5 – mit den der LVVO entsprechenden Lehrverpflichtungen für den akademischen Mittelbau - möglich ist, auch in wissenschaftlichen Fächern an Musikhochschulen akademische Mitarbeiter/innen zu beschäftigen, also eine zusätzliche Chance für den Nachwuchs zu schaffen.

Auch die Ausweitung von Exkursionen an Kunst- und Musikhochschulen auf nicht-künstlerische Fächer in § 5 Absatz 7 ist positiv zu beurteilen, da die bisherige Beschränkung nur auf künstlerische Fächer nicht begründbar ist.

Eine Dokumentationspflicht der Lehrleistungen bzw. Ausnahmen gem. § 5 Absatz 11 ist seitens des DHV nicht zu kritisieren und widerspricht nicht der ansonsten bestehenden Freiheit in Wissenschaft und Kunst gem. Art. 5 Absatz 3 GG.

Der DHV schlägt zusätzlich – in einem neuen Absatz - eine coronabedingte Flexibilisierung des Lehrdeputats vor. Wissenschaftler/innen, die sich in der Qualifikationsphase befinden, bedürfen einer Reduktion des Lehrdeputats, um die coronabedingten Nachteile in der wissenschaftlichen Karriere wieder aufholen zu können. Ersatzweise sollten ihnen auf Antrag andere Unterstützungsmöglichkeiten (z.B. wissenschaftliche Hilfskräfte) zur Verfügung gestellt werden.

Der DHV fordert im Übrigen eine Öffnungsklausel in allen LVVOs, wonach das Lehrdeputat reduziert werden **kann**, wenn coronabedingte Nachteile vorgetragen werden und reduziert werden **muss**, wenn Wissenschaftler/innen mit unvorhergesehenen Kinderbetreuungsaufgaben (z.B. Kita- und Schulschließungen) betraut sind.

§ 7 Abweichung von der Lehrverpflichtung

Bei dem neuen § 7 Satz 3 – dem Ausgleich der Überschreitung der Lehrverpflichtung innerhalb von 5 Studienjahren – handelt es sich um eine dem LHG entsprechende Anpassung an die anderen Hochschularten.

§ 11 Teilzeit

Die ausdrückliche Erwähnung der Teilzeitbeschäftigung und des entsprechenden Umfangs der Lehrverpflichtung im neuen § 11 ist aus Gründen der Rechtssicherheit/Klarheit begrüßenswert.

§ 12 Schwerbehinderte Menschen

Auch der neue § 12 dient der Rechtssicherheit, weil nun auf Antrag der Hochschule die Lehrverpflichtung schwerbehinderter Menschen – ihren Fähigkeiten nach - eingeschränkt werden kann und somit eine sozialgerechte Lösung gefunden werden kann.

Bonn, 14. Oktober 2020



Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Rainer Gadow
Landesverbandsvorsitzender Ba-Wü im DHV



Rechtsanwältin Birgit Ufermann
Landesgeschäftsführerin Ba-Wü im DHV